Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 808 vom 15. Mai 2001

Gemeinde Therwil, Mutation Baulinienplan "Bei der Linde" im Bereich "Schulgasse"

A. Der Gemeinderat Therwil hat gestützt auf § 35 Ziffer 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 29. Januar 2001 eine Änderung des Baulinienplanes "Bei der Linde" im Bereich "Schulgasse" beschlossen. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die durch ein Ausdolungsprojekt ausgelöst worden sind.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. März 2001 unterbreitet der Gemeinderat Therwil den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Rechtmässigkeitsprüfung hat Folgendes ergeben:
Die Gemeinden können nach § 12 Ziffer 3 und § 49 Ziffer 1 RBG im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Baulinien festlegen, sofern nicht der Kanton zuständig ist oder der Kanton auf die Festlegung von Baulinien verzichtet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften (§ 49 Ziffer 3 RBG). Einzig Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen (§ 35 Absatz 3 RBG). Alle anderen kommunalen Baulinien müssen demnach von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen werden. An öffentlichen Gewässern ist der Kanton für das Ziehen von Baulinien zuständig (§ 12 Ziffer 2 RBG). Die Gemeinden können Gewässerbaulinien nur beschliessen, wenn der Kanton darauf verzichtet. Allerdings müssen dann gewisse Randbedingungen und das Verfahren nach § 5 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) eingehalten werden. Beschlussinstanz ist dabei die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.
Die zur Genehmigung vorliegende Baulinie grenzt an ein öffentliches Gewässer und wurde ohne Vorprüfung vom Gemeinderat beschlossen. Dies widerspricht § 12 Ziffer 3 und § 49 Ziffer 3 RBG sowie § 5 RBV. Die entlang des Mühlebachs auf Parzelle Nr. 26 ausgeschiedene Baulinie kann daher vom Regierungsrat nicht genehmigt werden.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die festgelegte Baulinie den Verlauf des eingedolten Mühlebaches, von dem ein baugesetzlicher Abstand von drei Meter einzuhalten ist, nicht berücksichtigt.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

:/ / : 1. Die vom Gemeinderat Therwil am 29. Januar 2001 beschlossene Mutation des Baulinienplanes "Bei der Linde" im Bereich "Schulgasse" wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:
Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen wird die entlang des Mühlebachs auf Parzelle Nr. 26 ausgeschiedene Baulinie.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/BSP/39/2 versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: